

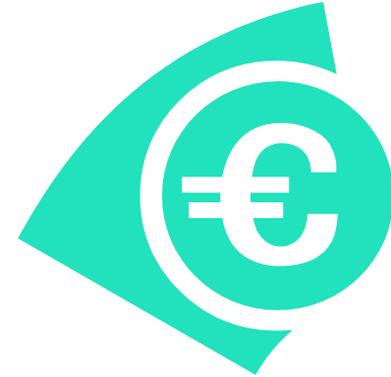


Spenden in der Feuerwehr

Grundsatz und Vereinstätigkeit

Spenden an die Feuerwehr

- 🔥 es gilt § 10b EStG
- 🔥 grds. Spenden an die Gemeinde
- 🔥 mit Zweckbindung
- 🔥 Spenden darf nur der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter entgegennehmen
- 🔥 dann steuerlich abzugsfähige Spende mit Spendenbescheinigung
- 🔥 Spende wird als Zuwendung von Dritten Teil des Sondervermögens





Spenden an die Feuerwehr

-  **Spenden an die Abteilung**
-  **Spenden dürfen nur der
Abteilungskommandant, sein Stellvertreter
oder der Kassenwart entgegennehmen**
-  **Steuerlich keine abzugsfähige Spende auch
nicht durch Spendenbescheinigung**
-  **Spende wird als Zuwendung von Dritten Teil
des Sondervermögens**

Hinweise



Von diesen Regelungen kann die Gemeinde durch Dienstanweisung oder Erlass abweichende Regelungen festlegen.

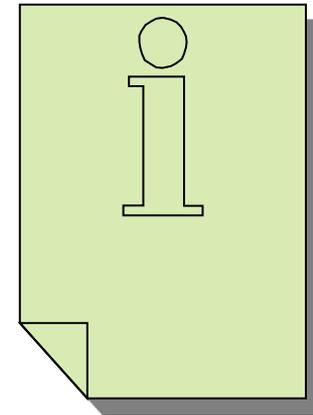




Spendenbescheinigung

 **Kann nur ausgestellt werden von Vereinen und Organisationen die gem. § 51 Abgabenordnung**

-  **Gemeinnützige**
-  **Mildtätige oder**
-  **Kirchliche Zwecke verfolgen**



 **Mindestens enthalten sein sollten**

-  **Name, Vorname und Adresse des Spenders**
-  **Datum und Wert der Spende**
-  **Tipp: [Musterformular](#) verwenden**



Arten von Spenden



Geldspende

- 🔥 Geldüberweisung oder Bargeld
- 🔥 Geldwert muss auf der Bescheinigung richtig eingetragen werden



Sachspende

- 🔥 Auch hier muss der Wert der Sache angegeben werden.
- 🔥 Ist die Sache neuwertig kann eine Rechnung beigefügt werden.
- 🔥 Ansonsten muss ein Vergleichswert ermittelt werden.

Arten von Spenden



Aufwandsspende

-  **Verzicht auf Bezahlung einer Tätigkeit**
-  **Vor Erbringung der Leistung muss schriftlich der Verzicht auf die Vergütung festgehalten werden, ansonsten liegt keine abzugsfähige Spende vor.**
-  **Auf der Spendenbescheinigung ist der Geldwert des Verzichts zu erfassen.**



Vereine und Verbände

 Bei Vereinen und Verbänden mit eigener Rechtsfähigkeit (e.V.) bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Spenden und deren Bescheinigung sofern Zwecke gem. § 51 Abgabenordnung gefördert und bescheinigt werden (können)

 Ebenfalls Musterformular verwenden.
www.formulare-bfinv.de



Vereine und Verbände

-  **Insoweit muss die Gemeinde einer Spende nicht zustimmen, da eigene Rechtspersönlichkeit**
-  **Die Spenden müssen alle drei Jahre auf der Beantragung der Gemeinnützigkeit angegeben werden.**

Kontakt



Stadtfeuerwehrverband Karlsruhe e.V.

Thomas Wiedemann

Ritterstraße 48
76137 Karlsruhe

thomas.wiedemann@ff-daxlanden.de